

In der Senatssitzung am 16. Dezember 2025 beschlossene Fassung

Der Senator für Kinder und Bildung

15.12.2025

Vorlage für die Senatssitzung am 16.12.2025

Ermächtigung zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs mit den Schulen in freier Trägerschaft

A. Problem

Seit September 2022 sind beim Verwaltungsgericht Bremen in erster Instanz zehn Klagen von Privatschulträgern (allgemeinbildende Ersatzschulen) anhängig, die das Ziel einer höheren staatlichen Bezuschussung verfolgen.

Die Klagen bezogen sich zunächst nur auf das Schuljahr 2022/23. Die Klage der Freien Evangelischen Bekenntnisschule (FEBB) wurde von den Klägern zum Leitverfahren bestimmt, weil diese Privatschule alle betroffenen Schularten (Grundschule, Oberschule, Gymnasium) umfasst. Die anderen neun Klagen wurden mit Zustimmung von SKB ruhend gestellt. Ein Jahr später wurden alle Klagen auf die Zuschussbescheide für das Schuljahr 2023/24 erweitert, was zu einem Anstieg des Streitgegenstands führte. Inzwischen sind auch die nachfolgenden Schuljahre 2024/25 und 2025/26 streitbefangen.

Die Kläger halten die gesetzliche Anspruchsgrundlage § 20 Privatschulgesetz (Priv-SchG) für verfassungswidrig, da die Finanzhilfe nicht existenzsichernd sei, und rügen die Berechnung der Personalausgaben der öffentlichen Schulen. § 20 PrivSchG ist insoweit auslegungsbedürftig und komplex, als dass diese Regelung die Bezuschussung in Bremen an die Praxis des Statistischen Bundesamtes (DeStatis) koppelt, welche nur bedingt zu den übrigen Parametern der Norm passt und nur eingeschränkt transparent zu identifizieren ist.

Erst vor kurzem hat sich erwiesen, dass DeStatis seit der Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einen deutlich höheren Zuschlag für unterstellte Sozialbeiträge auf die Beamtenbezüge vornimmt als bei Verabschiedung des § 20 Priv-SchG. Zudem hat DeStatis das Berechnungsschema inzwischen dahingehend geändert, dass es den Zuschlag für die Beihilfe an die aktiven Beamten im Schuldienst nicht mehr zu einem Anteil von 0,1 auf die Angestelltengehälter umlegt. Diese Änderungen würden, wenn sie im Rahmen von § 20 PrivSchG von Bremen übernommen werden müssten, zu einer Erhöhung der Zuschüsse an die Ersatzschulen um schuljährlich 5 – 6% führen. Da die Klagen sich mittlerweile auf vier Schuljahre (2022/23 – 2025/26) erstrecken, belieben sich die etwaigen Nachzahlungsansprüche der Kläger damit insgesamt auf 7,34 Mio. Euro.

Das Privatschulgesetz kann unterschiedlich ausgelegt werden: Zum einen, dass das geänderte und aktuelle Verfahren von DeStatis wegen des expliziten Verweises in § 20 Abs. 3 PrivSchG auf deren Berechnungsschema bei der Bezuschussung nachvollzogen

werden muss. Zum anderen, dass wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes das Verfahren von DeStatis nicht als dynamische Verweisung, d.h. als Bezugnahme auf das jeweils aktuell praktizierte Schema von DeStatis ausgelegt, sondern verfassungskonform als statische, d.h. eine auf das bei Verabschiedung der Norm praktizierte Schema gerichtete Verweisung interpretiert werden müsste.

In der mündlichen Verhandlung am 28.11.2025 hat das Gericht das Argument von SKB, dass es sich bei der Verweisung in § 20 Abs. 2 Satz 3 PrivSchG um eine statische Verweisung auf die DeStatis-Methodik handelt, zurückgewiesen. Allerdings hat die Kammer Zweifel an der Bestimmtheit der Norm geäußert und sich die Möglichkeit offen gehalten, die Verfahren deshalb dem Staatsgerichtshof oder dem BVerfG zur Normkontrolle vorzulegen. Das Gericht hat den Beteiligten dringend zu einer Einigung durch Vergleich geraten und bis zum 29.12.2025 Zeit gegeben, einen solchen zu schließen.

B. Lösung

In einer außergerichtlichen Verhandlungs runde mit den Klägervertretern bei SKB am 10.12.2025 haben sich die Beteiligten - vorbehaltlich der Freigabe durch den Senat, die Deputation für Kinder und Bildung und den Haushalts- und Finanzausschuss - darauf geeinigt, einen gerichtlichen Vergleich abzuschließen, der sämtliche anhängigen Klagen umfasst und sich auf 75% der geforderten Nachzahlungen für die SJ 2023/24 bis 2025/26 beläuft (das Schuljahr 2022/23 ist aus prozessrechtlichen Gründen entfallen). Die seitens der SKB zu leistende Nachzahlung beläuft sich auf 4,32 Mio. € und soll noch in 2025 ausgezahlt werden. Die Klagen sollen im Übrigen zurückgenommen und die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so dass SKB nur die Hälfte der Gerichtskosten tragen müsste. In einer Präambel zu dem Vergleich soll zudem die Bereitschaft der SKB zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Privatschulen, einer Überprüfung der Grundsätze der Privatschulfinanzierung und der Prüfung einer Beteiligung der Ersatzschulen an neuen investiven Bundesförderprogrammen festgehalten werden.

Die Aufteilung der Nachzahlungen auf die einzelnen Kläger und Schuljahre ergibt sich aus der Anlage (inklusive des konkret berechneten Zuschlags für die Waldorfschulen).

Eine Anpassung des § 20 Privatschulgesetz an die Erkenntnisse aus den Klageverfahren in Gestalt einer Entkoppelung der Berechnung von der DeStatis-Methodik ist im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes vorgesehen. Die Änderung ist wie dargelegt unter anderem erforderlich, da DeStatis seine Berechnungsmethode mehrfach geändert hat und auch weiter ändern kann. § 20 Privatschulgesetz soll daher von der Berechnungsmethode von DeStatis entkoppelt werden, wobei die bislang von SKB praktizierte Berechnungsmethode, die sich nach dem DeStatis-Schema von 2014 richtet, größtenteils unverändert bleibt. Die Änderung dient im Wesentlichen dazu, die von DeStatis berücksichtigten erhöhten Aufschläge für unterstellte Sozialbeiträge zukünftig nicht übernehmen zu müssen.

Eine generelle Revision der Privatschulfinanzierung erfolgt im Rahmen eines regulären Gesetzgebungsverfahrens.

Der Abschluss des Vergleichs ist im Sinne der Vorgaben des § 58 LHO sowohl wirtschaftlich als auch zweckmäßig (siehe dazu unter C. Alternativen).

C. Alternativen

Alternativ zu einem Vergleich könnte SKB das Gericht die Klagen durch Urteil entscheiden lassen. Im wahrscheinlichen Falle eines Urteils zu Ungunsten des SKB würde SKB in voller Höhe zur Nachzahlung für die Jahre SJ 2023/24 bis 2025/26 plus einer Nachzahlung an die Waldorfschulen verpflichtet werden. Es bestünde dann die Möglichkeit, den Instanzenweg weiter zu beschreiten. Das Gericht könnte aufgrund der verfassungsrechtlichen Problematik auch ein Aussetzen des Verfahrens beschließen und die Klage dem Staatsgerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorlegen. Die Forderung der Kläger, die bei vollem Eintritt der Zahlungsforderung wie oben dargestellt sich auf bis zu 7,34 Mio. € beläuft und damit deutlich über dem Vergleichsbetrag von 4,32 Mio. € liegt, würde sich mit 5% über dem Basiszinssatz weiter erhöhen. Hinzu würden die weiteren (wegen des hohen Streitwertes inzwischen erheblichen) Prozesskosten treten. Der Instanzenzug könnte sich über weitere 3 – 8 Jahre erstrecken, da eine Befassung der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen ist. Dies führt zu entsprechenden Zinszahlungen und ausstehendem Rechtsfrieden. Angesichts der ursprünglichen Klageforderungen und des Prozessrisikos bei einer Gerichtsentscheidung und der damit einhergehenden langjährigen und ungewissen weiteren Auseinandersetzungen im Instanzenzug entspricht - auch vor dem Hintergrund des durch den Vergleich eintretenden Rechtsfriedens - der hier präferierte Weg des Vergleichsabschlusses den Vorgaben des § 58 LHO, Abs. 1 Nr. 2 (Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines Vergleichs). SKB schlägt deshalb die Alternative, den Rechtsweg weiter zu beschreiten, nicht vor.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Die finanziellen Auswirkungen des angestrebten Vergleichs betragen im Landeshaushalt 4,32 Mio. Euro. Hierzu ist eine Nachbewilligung auf die Haushaltsstelle 0201.684 20-0 „Zuschüsse an Privatschulen“ mit Deckung durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 0980.575 03-9 „Derivatzahlungen“ erforderlich.

Im Gegenzug sind zum Jahresabschluss 2025 sämtliche nicht verpflichtete Minderausgaben und Mehreinnahmen im Produktplan 21 Kinder und Bildung sowohl im Haushalt des Landes als auch im Haushalt der Stadtgemeinde in den Gesamthaushalt zurückzuführen. Diese beinhalten auch die Minderausgaben aus der nicht benötigten zentral bereitgestellten Risikovorsorge.

Der Zugang zu Schulen in privater Trägerschaft steht allen Geschlechtern offen, die Mittel kommen somit allen Geschlechtern zugute.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen für das Land oder die Stadt Bremen ergeben sich nicht. Positive wie negative Auswirkungen auf das Klima sind mit dem Vollzug des Vergleichs nicht verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen nach § 58, Abs. 2 ist eingeleitet ebenso wie die Abstimmung mit der Senatskanzlei.

Im Anschluss an die Befassung des Senats ist die Befassung der Deputation für Kinder und Bildung am 16.12.2025 sowie des Haushalts- und Finanzausschusses vorgesehen, der in seiner Sitzung am 19.12.2025 erreicht werden soll.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung eines möglichen Vergleichs mit den Schulen in freier Trägerschaft und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen von 4,32 Mio. Euro im Landeshaushalt zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung, die Anpassung des § 20 Privatschulgesetz im Rahmen eines regulären Gesetzgebungsverfahrens zu initiieren und hierbei eine angemessene staatliche Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft sicherzustellen.
3. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung, die haushaltrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen und nach vorheriger Befassung der Fachdeputation beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land) einzuholen.

Anlage:

Anlage – Rechnerische Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vergleichs auf die privaten Schulträger

Anlage zur Senatsvorlage "Ermächtigung zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs mit den Schulen in freier Trägerschaft"

	Schuljahr 2022/23	Schuljahr 2023/24			Schuljahr 2024/25			Schuljahr 2025/26		
	nicht von Vergleich umfasst	mit erhöhtem Aufschlag nach Destatis	davon 75%	plus 75% der Nachzahlung an die Waldorfschulen	mit erhöhtem Aufschlag nach Destatis	davon 75%	plus 75% der Nachzahlung an die Waldorfschulen	mit erhöhtem Aufschlag nach Destatis	davon 75%	plus 75% der Nachzahlung an die Waldorfschulen
Gesamt	1.831.092	1.824.720	1.368.540	60.600	1.979.484	1.484.613	61.553	1.706.472	1.279.854	69.582

Nachzahlungen im worst case **7.341.768**

Nachzahlungen im nearly worst case **5.510.676**

Vergleichssumme

(75% der Nachzahlungen für SJ 23/24 - 25/26) **4.324.742**